

Die Ausbildung der Ls. Of.

Autor(en): **Schürmann, Leo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **28 (1962)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364022>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Frobürgstrasse 30 (Handelshof), Olten, Tel. (062) 5 15 50 / Druck, Verlag, Administration: Vogt-Schild AG, Solothurn, Tel. (065) 2 64 61 / Annoncen-Regie: Annoncen-Abteilung Vogt-Schild AG in Verbindung mit Brunner-Annoncen, Zürich 4, Birmensdorferstrasse 53
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.— / Postcheckkonto Va 4

September / Oktober 1962

Erscheint alle 2 Monate

28. Jahrgang Nr. 9/10

Inhalt — Sommaire

Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Die Ausbildung der Ls. Of. — *Luftschutz-Truppen*: Interpellation König (Biel) im Nationalrat betreffs Ls. Of. in den Stäben der Territorialkreise — Der aktive Luftschutz im Rahmen der zivilen Landesverteidigung — *Fachdienste*: Die Chemie im Dienste des Brandschutzes — Les effets biologiques des ondes radar
Zivilschutz: Semaine internationale de la protection civile, Genève, 26 mai au 2 juin 1963 — V. Internationale Konferenz für Zivilverteidigung, Internationale Ausstellung für Schutz- und Nothilfeausrüstung

Die Ausbildung der Ls. Of.

In der Botschaft des Bundesrates vom 19. April 1962 über die Ausbildung der Offiziere wurde für die Ls. Trp. die Beibehaltung der Taktisch-Technischen Schulen I und II für angehende Hauptleute und Staboffiziere, jedoch unter Verlängerung um eine Woche auf 27 Tage, vorgeschlagen. Der Bundesrat führte zur Begründung aus, die Ausbildung der Ls. Trp. stelle einen Sonderfall dar; keine der drei Arten von Zentralschulen — für Kommandanten von Kampfverbänden, für Führungshelfen und für Fachoffiziere der Rückwärtigen Dienste — seien für sie geeignet.

Der Schreibende stellte diese Frage in der Militärkommission und sodann anlässlich der Beratung der Vorlage in der Herbstsession des Nationalrates in ein etwas anderes Licht. Es konnte darauf hingewiesen werden, dass die Ausbildung der Ls. Of. bereits weitgehend an diejenige der Offiziere der übrigen Waffengattungen angeglichen ist. Die MO 51 hatte zur Bildung einer militärischen Ls. Trp. geführt; diese Truppe ist in zehn Jahren zu einem *Rückgrat der Zivilverteidigung* geworden. Die Militärkommission hatte Gelegenheit, die Ls. OS in Genf zu besichtigen und dürfte einen vorzüglichen Eindruck vom Ausbildungsstand erhalten haben. Mit der MO 61 erfolgte die Eingliederung der Ls. Trp. in die territorialdienstliche Organisation und damit die Klärung der Unterstellungsverhältnisse. Einen weiteren Schritt zur Synchronisation der Ausbildung zwischen den übrigen Waffengattungen und den Ls. Trp. stellt die neuerdings geöffnete Möglichkeit dar, dass Ls. Of. nach vierjähriger guter Führung einer Einheit in den Generalstab eintreten können. Der neue Bundesbeschluss über die Ausbildung der Offiziere schliesslich passt die Dauer der TTK I und II an diejenige der Zentralschulen an.

Unter diesen Umständen war die Frage zu prüfen, ob nicht die TTK I und II aufzuheben seien. Es besteht ein Bedürfnis nach vermehrter taktischer Schulung und nach einem engeren Zusammenhang zwischen Ls. Of. und Offizieren der übrigen Waffengattungen. Beiden Bedürfnissen könnten die Zentralschulen I und II genügen, allenfalls auch so, dass in diesen Schulen spezielle Klassen für die Ls. Of. geführt werden. Nachdem die Ls. Trp. im Rahmen gewisser Dispositive bereits Sicherungsaufgaben erfüllen, macht sich dieses Bedürfnis um so stärker bemerkbar. Die Möglichkeit, die Generalstabskurse zu besuchen, wäre problematisch, wenn ein Ls. Of. nicht bereits die allgemeine Zentralschule besucht hätte, wo er in vermehrter Masse als in den TTK in die allgemeinen Zusammenhänge unseres Wehrwesens und unserer taktischen Grundsätze eingeführt wird. Es kommt dazu, dass spezielle Lehrgänge für Einheitskommandanten und Staboffiziere doch irgendwie als Zurücksetzung empfunden werden.

Während der Vorbereitung des neuen Erlasses scheint man überlegt zu haben, ob nicht die Zentralschulen für die Rückwärtigen Dienste für unsere Waffengattung in Betracht kommen könnten, ist dann aber mit Recht davon abgekommen. Vielmehr dürften die *Zentralschulen für Kommandanten von Kampfverbänden* durchaus den geeigneten Rahmen darstellen.

Da das Problem nicht über das Knie gebrochen werden durfte, beschränkte sich der Schreibende auf einen Vorschlag folgenden Wortlautes:

«Der Bundesrat ist ermächtigt, je nach der Entwicklung der Verhältnisse, die Taktisch-Technischen Schulen I und II der Luftschutztruppen (Art. 2 Abs. 1 Ziff. II/3) durch die Zentralschulen I und II (Art. 2 Abs. 1 Ziff. I/1 und 2) zu ersetzen.»

In französischer Fassung:

«Le Conseil fédéral est autorisé, selon l'évolution des circonstances, à remplacer les cours tactiques-techniques I et II des troupes de protection aérienne (art. 2, 1^{er} al., chiffre II/3) par les écoles centrales I et II (art. 2, 1^{er} al., chiffres I/1 et 2).»

Nationalrat König, Biel, Oberstlt. der Ls. Trp., unterstützte in freundlicher Weise den Vorschlag.

Der Vorsteher des EMD, Bundespräsident Chaudet, konnte sich mit dieser Fassung einverstanden erklären, so dass der Antrag in der Sitzung vom 26. September 1962 zum Beschluss erhoben wurde. Er figuriert jetzt in der definitiven Fassung des Erlasses.

Dem Vernehmen nach begrüßen die mit den Ls. Trp. befassten Dienststellen diese Neuerung. Offenbar dürften zunächst die TTK II durch die Zentralschulen II abgelöst werden; für später bleibt die Entwicklung abzuwarten.

Dr. Leo Schürmann

LUFTSCHUTZ-TRUPPEN

Interpellation König (Biel) im Nationalrat betreffs Ls. Of. in den Stäben der Territorialkreise

Nationalrat W. König (Biel) begründete am 25. September 1962 im Nationalrat folgende Interpellation:

Dem Vernehmen nach sollen mit dem Inkrafttreten der neuen TO die bisher in den Ter. Kreis-Stäben dienstleistenden Luftschutzoffiziere entfernt werden.

Der Bundesrat wird gebeten, darüber Auskunft zu erteilen, welche Gründe ihn zu dieser in Luftschutz- und Zivilschutzkreisen nicht verständlichen Massnahme bewogen haben und wer in den Ter. Kreis-Stäben die Aufgaben dieser Fachoffiziere inskünftig übernehmen soll.

Die Interpellation wird unterstützt von den Herren: Bonvin, Burgdorfer, Dürrenmatt, Eggenberger, Etter, Frei, Freimüller, Giovanoli, Gitermann, Gnägi, Grütter, Huber, Leuenberger, Müller, Rodel, Philipp Schmid, Schwendinger, Welter, Wyss.

Herr König begründete die Interpellation wie folgt: Ziemlich genau vor zwei Jahren haben wir hier im Rat die neue Truppenordnung durchberaten. Es wäre wohl etwas zu viel verlangt, wollte man sich noch an Einzelheiten erinnern. Vielleicht hat es Ihnen aber damals einen gewissen Eindruck hinterlassen, als sich die Minderheit des Rates der Auffassung des Bundesrates anschloss, wonach das Parlament zur Festsetzung der Sollbestände von Stäben und Truppen inskünftig nichts mehr zu sagen habe. Das gehöre in die alleinige Kompetenz des Bundesrates. Allfällig nötig werdende Revisionen, so wurde argumentiert, würden dadurch einfacher und rascher in Kraft gesetzt werden.

Ein halbes Jahr später, am 28. März 1961, genehmigte der Bundesrat von sich aus, auf Grund des neuen Rechtes, die neue Organisation der Stäbe und Truppen. Als die recht umfangreiche Fibel in die Hände der Offiziere gelangte, stellte sich heraus, dass beim Territorialdienst der bisherige Dienstchef für Luftschutz in den Territorialkreisstäben sang- und klanglos untergegangen ist. Diese Massnahme kam unerwartet und war für alle, die in den Fragen des Militärluftschutzes und des Zivilluftschutzes bewandert sind und sich darin auf Grund jahrzehntelanger

Erfahrungen einigermaßen auskennen, völlig unverständlich. Was wohl das EMD dazu bewogen haben möge, war die Frage.

Da war bei der Armee reform u. a. die Rede von verbesserter Zusammenarbeit, namentlich im Zusammenhang mit der Reorganisation des Territorialdienstes. Ausgerechnet das eigentliche Bindeglied, den Luftschutzoffizier auf der Stufe der Kreisstäbe, entfernte man. Die Aufgaben aber sind geblieben, und mit dem neuen Zivilschutzgesetz sind sie nicht kleiner geworden, weder für den Territorialdienst noch für die zivilen Behörden.

Wie hiess es schon in der Botschaft? Ich zitiere aus Seite 43:

«Ihrem Wesen nach sind die Luftschutztruppen Verbände des Territorialdienstes, die mit den Zivilbehörden gemeinsam die Massnahmen zur Linderung der Auswirkungen eines Krieges auf die Bevölkerung zu treffen haben. Entsprechend werden die Luftschutzverbände ohne Ausnahme den regionalen Territorialkommandostäben unterstellt.»

In diesen regionalen Territorialkommandostäben gibt es nun aber keine Sachverständige für Luftschutzfragen. Wohl deshalb kam es da und dort zu Befehlen, die in vollständigem Widerspruch mit dem vom Bundesrat erlassenen Dispositiv für die Luftschutztruppen stehen. Verschiedene Kommandanten sahen in den Luftschutztruppen eine willkommene Verstärkung und wiesen ihnen wesensfremde Aufgaben zu, wofür sie weder ausgebildet noch ausgerüstet sind. Luftschutztruppen sind nun einmal keine Kampftruppen, sondern dienen, wie die Botschaft sagt, zur Linderung der Auswirkungen eines Krieges auf die Zivilbevölkerung.

Die alte Organisation der Stäbe und Truppen von 1951 war in dieser Beziehung besser und absolut folgerichtig aufgebaut. Die Stäbe solcher Territorialkreise, die über ein oder mehrere Luftschutzbataillone verfügten, erhielten einen Sachberater für Belange des Luftschutzes im Range eines Staboffiziers. Es zeigte sich bald die Notwendigkeit, auch den Territorial-